

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Senne	31.05.2017	öffentlich
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	01.06.2017	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Flughafen Bielefeld

Sachverhalt:

Historie

Der Flugplatz Bielefeld wird seit 1930 betrieben. 1961 wurde der Platz als Verkehrslandeplatz, somit als öffentlicher Flugplatz, der dem allgemeinen gewerblichen und nichtgewerblichen Verkehr dient, genehmigt.

Eine unbefristete Betriebsgenehmigung für den Betrieb für Flugzeuge bis 5,7 t, Hubschrauber Segelflugzeuge, Motorsegler, Luftsportgeräte, Ballone wurde 1994 erteilt. Die damals festgelegten Betriebszeiten waren von 30 Minuten vor Sonnenaufgang bis 30 Minuten nach Sonnenuntergang.

Im Jahr 2003 wurden im Mitbenutzungsvertrag mit der Stadt Bielefeld für das Gelände des Flugplatzes Bielefeld auch Regelungen zu den Betriebszeiten des Flugplatzes vereinbart. Dies geschah damals vor dem Hintergrund der geplanten Bahnverlängerung, auch um eine befürchtete Ausweitung des Flugverkehrs über den Bestand von seinerzeit rund 22.000 Flugbewegungen zu vermeiden.

Die Regelungen zu den Betriebszeiten umfassen im Wesentlichen folgende Punkte:

1. Starts ab 6 Uhr morgens und im Winter bis 19 Uhr, im Sommer bis 21 Uhr
2. Landungen zwischen 6 und 22 Uhr
3. Keine Starts oder Landungen stationierter Luftfahrzeuge an Sonn- und Feiertagen zwischen 13 und 15 Uhr (während des Sommers). Flugzeuge von außerhalb unterliegen dieser Regelung nicht und können unbeschränkt starten und landen.

Diese Betriebszeiten (1. und 2.) wurden in der Änderungsgenehmigung der Luftfahrtbehörde sowie im Mitbenutzungsvertrag verbindlich geregelt. Die Flughafen GmbH hat bestätigt, dass die Betreiber am Platz stationierter Fahrzeuge durch Selbstverpflichtungserklärungen die Einhaltung dieser Regelungen anerkannt haben.

2012 wurde die Betriebsgenehmigung auf Antrag der Flughafen GmbH ergänzt um die Zulassung eines stationierten Flugzeugs Typ Cessna Citation Jet 4 mit der Auflage, das schalltechnische Gutachten vom 01.03.2012 fortzuschreiben, wenn die Flugbewegungen strahlgetriebener Luftfahrzeuge in den 6 verkehrsreichsten Monaten eines Jahres die Zahl von 390 übersteigen.

Auch hierzu erfolgte eine Anpassung des Mitbenutzungsvertrages.

Entwicklung des Flugverkehrs

Der Mitbenutzungsvertrag sieht eine geplante maximale Auslastung von jährlich 22.000 Motorflugbewegungen vor. Dies entspricht dem tatsächlichen Niveau vor Vertragsschluss (2001 und 2002 jeweils 22.100 Motorflugbewegungen).

- In 2004 wurden 18.851 Motorflüge aufgezeichnet,
- in 2009 war bislang der Höchststand bei 21.035 Bewegungen,
- in 2016 sind Motorflüge von 13.000 verzeichnet.

Insgesamt sind die Motorflugbewegungen deutlich zurückgegangen sind.

Seit der Stationierung eines größeren Jets haben die Flugbewegungen in der entsprechenden Gewichtskategorie C zugenommen, da jetzt zwei Flugzeuge dieser Klasse am Platz stationiert sind. Im Jahr 2011 war die Klasse mit 202 Bewegungen notiert, in 2016 wurden 375 Start und Landungen verzeichnet.

Änderungswünsche der Flughafen GmbH

In der Praxis gibt es, wie bei allen Verkehrsträgern, den Bedarf, im Einzelfall auch zu abweichenden Zeiten eine Reise zu ermöglichen. Der derzeit geltende Vertrag sieht keine Möglichkeit vor, in solchen Fällen, z. B. bei Verspätungen, eine Ausnahme zu ermöglichen.

Die Flughafen GmbH hat den Oberbürgermeister Ende letzten Jahres gebeten zu prüfen, ob es möglich ist, dass die Stadt Bielefeld für wichtige Reiseflüge im Rahmen eines jährlichen Kontingents solchen Fällen zustimmt. Nicht beabsichtigt sei eine generelle Änderung der Betriebszeitenregelung, gedacht sei an eine Bereitstellung eines jährlichen Kontingents für wichtige Reiseflüge als Ausnahme von den regulären Betriebszeiten, um im Einzelfall den Bedarf eines Startes zu abweichenden Zeiten zuzulassen.

Mögliches Verfahren

Um Ausnahmen zu ermöglichen, müssten die luftrechtliche Genehmigung und der Mitbenutzungsvertrag mit der Stadt Bielefeld geändert werden.

Werden neue Regelungen angestrebt, so ist dies bei der Luftfahrtbehörde zu beantragen. Ausnahmen von Betriebszeiten sollten nur auf der Grundlage eines modifizierten Schallgutachtens erfolgen, das die mögliche und verträgliche Lärmbelastung für die Anlieger untersuchen sollte. Die Fragestellung sollte sein, dass Aussagen zu einer Anzahl an Flugbewegungen gemacht werden, die bezogen auf die durchschnittliche Tagesbelastung verträglich ist, so das Ergebnis der Prüfung durch die Verwaltung.

Ein Gespräch mit der Behörde ließ erkennen, dass die wirtschaftlichen Belange der Flughafen GmbH gewürdigt werden, der Schutz der Anwohner vor unzumutbarer Mehrbelastung jedoch ebenso in den Entscheidungsprozess einzubeziehen ist.

Ob Kontingente gebildet werden können, würde im luftrechtlichen Verfahren geprüft.

Die Flughafen Bielefeld GmbH plant bei ihrer Veranstaltung „Bielefelder Rundflüge“ im Juni an zwei Tagen öffentliche Informationsveranstaltungen für interessierte Bürger/innen zu diesem Thema durchzuführen, die in der lokalen Presse vorher angekündigt werden.

Schreiben der „Bürgerinitiative Landeplatz – Senne“

Die „Bürgerinitiative Landeplatz – Senne“ hat mit Schreiben vom 03.05.2017 Bedenken gegen Änderungen des Mitbenutzungsvertrages geäußert, s. Anlage.

Oberbürgermeister	
--------------------------	--